

Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung

12.5.2015

Johannes Magin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

- Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen:

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

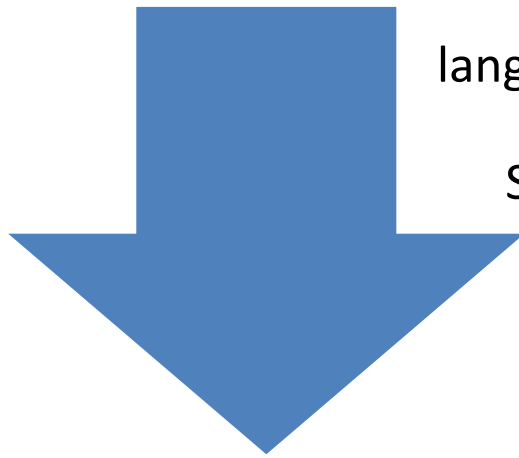
- Menschen mit Behinderung (§2 SGB IX)
- Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte
- Menschen mit Beeinträchtigungen
- Menschen mit voller Erwerbsminderung (§43 SGB VI)
- Menschen mit wesentlicher Behinderung (§53 SGB XII, EHVO) (künftig wohl: „wesentlicher Teilhabebeeinschränkung“)
- Menschen mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen

- **Menschen mit Behinderung:** § 2 SGB IX: *„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“*
- **Menschen mit anerkannten Schwerbehinderung:** *Menschen sind nach § 2 SGB IX schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt und dies anerkannt wird (Schwerbehindertenausweis).*
- **Menschen mit Beeinträchtigung nach dem Teilhabebericht 2013**
„Liegt aufgrund von Besonderheiten von Körperfunktionen oder Körperstrukturen eine Einschränkung vor, wird dies als Beeinträchtigung bezeichnet. Erst wenn im Zusammenhang mit dieser Beeinträchtigung Teilhabe und Aktivitäten durch ungünstige Umweltfaktoren dauerhaft eingeschränkt werden, wird von Behinderung ausgegangen. Menschen, die beeinträchtigt sind und Behinderungen durch ihre Umwelt erfahren.“

- **Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderung::**
 - *Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§43 SGB VI).*
- **Menschen mit wesentlicher Behinderung: § 53 SGB XII i.V.m. EHVO)** *Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe.*
Körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderte Menschen
EGHVO: Geistig wesentlich behindert (...) sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.
- **Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung –**
keine Legaldefinition des Personenkreises; Orientierungshilfe der BAGüS:
 - wesentliche Behinderung in § 53 SGB XII i.V.m. EHVO und
 - Beschreibung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf:
Mehrfachbehinderung: das gleichzeitige Vorkommen von mehreren Behinderungstypen oder Schwerstbehinderung: besonders schwere Form der Behinderung und ein besonders großer Förderbedarf

Artikel 1 Zweck

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie **in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren** an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.



langfristige körperliche, geistige,
seelische oder
Sinnesbeeinträchtigungen

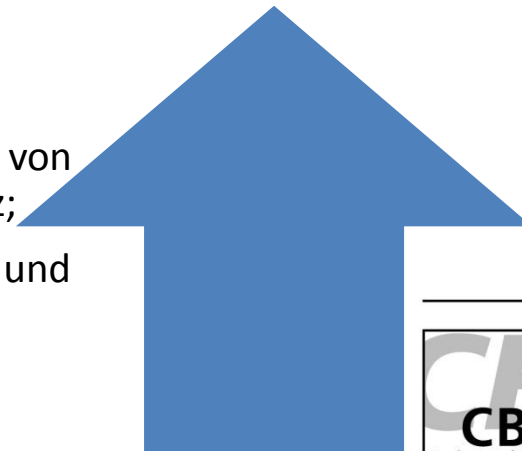


hemmende oder förderliche Bedingungen:

Arbeitsplatz, Arbeitsanforderungen, Einstellungen von Arbeitgebern, soziale Beziehungen am Arbeitsplatz;

in der Person: Qualifikation, persönliche, fachliche und soziale Kompetenzen, Mobilität, ...

persönliche soziale und materielle Ressourcen



- Erwerbsarbeit:
 - vermittelt Tagesstruktur, ermöglicht Sozialkontakte, fördert und aktiviert Fähigkeiten, sichert berufliche Identität, soziale Position und darüber gesellschaftliche Anerkennung. Erwerbseinkommen sorgt für finanzielle Unabhängigkeit und Entscheidungsmöglichkeiten
- Folgen des fehlenden Zugangs zum Erwerbsleben:
 - erhöhte gesundheitliche Belastungen (psychisch und somatisch), Belastung wichtiger sozialer Beziehungen (Familie) und sozialer Rückzug, Dequalifizierung und allmählicher Verlust der Beschäftigungsfähigkeit: individuelle Kompetenzen (fachlich, sozial, methodisch), individuelle Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entsprechen nicht mehr den Erwartungen des Arbeitsmarkts; Armutsrisiko

Ausgewählte Ergebnisse 2013

- mit 85 % wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht, 4 % der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf, 2 % waren auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen
- 62 % hatten körperliche Behinderungen
- 20 % Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten
- 5 % der schwerbehinderten Menschen waren blind oder sehbehindert
- 4 % waren gehörlos, hörbehindert oder litten an Sprach-, Sprech- oder Gleichgewichtsstörungen

Quellen: Destatis, 2014 / Rehadat, Statistik der Behinderungsarten 2015

- Psychisch beeinträchtigte Menschen sind im Personenkreis arbeitssuchender Menschen deutlich überrepräsentiert.
- Mehr als jeder dritte Leistungsbezieher nach SGB II (37 %) weist innerhalb eines Jahres eine ärztlich festgestellte psychiatrische Diagnose auf.
- Besonders häufig: Suchterkrankungen, affektive Störungen (ICD10: F30-39), neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (ICD10: F40-F49), Kombinationen von depressiven Störungen und Angststörungen
- Viele von ihnen sind mehr als 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig und daher nicht voll erwerbsgemindert, daher kein Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe in WfbM.
- Wichtige Handlungsempfehlungen: personenzentrierter Ansatz, Bedarfserkennung, Kooperation und Vernetzung, Job-Coaching, UB, dauerhafter Minderleistungsausgleich

Menschen mit amtlich anerkannter Behinderung (<i>Mikrozensus 2009</i>)	9,6 Mio.
Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung (<i>destatis 2013</i>)	7,5 Mio.
davon im erwerbsfähigen Alter	3,3 Mio.
davon zwischen 55 und 65 Jahren	1,6 Mio.
gemeldete Beschäftigte mit Schwerbehinderung (<i>2012</i>)	964.650
arbeitslose schwerbehinderte Menschen (<i>April 2015</i>)	181.732
schwerbehinderte Beschäftigte in Integrationsprojekten (<i>BIH 2013</i>)	10.548
davon besonders betroffene (<i>BIH 2013</i>)	9.531
Beschäftigte im Arbeitsbereich WfbM (<i>BAGüS, 2013</i>)	264.000
Beschäftigte in Tagesförderstätten (<i>BAGüS, 2013</i>)	27.415
durch IFD unterstützte Personen (<i>BIH 2013</i>)	68.700
davon Übergang Schule - Beruf	10.654

Faire Chancen am Arbeitsmarkt sind nur durch eine Verbesserung der Wettbewerbssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen sicherzustellen.

- Von 2005 bis 2010 stieg die Zahl der schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen in Beschäftigung von rund 916.000 auf über eine Million.
- Dennoch sind Menschen mit Beeinträchtigungen seltener auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig als Menschen ohne Beeinträchtigung. Die Erwerbsquote von Männern mit Beeinträchtigungen liegt bei 58 % (ohne Beeinträchtigungen 83 %). Die Erwerbsquote von Frauen mit Beeinträchtigungen liegt bei 58 Prozent (ohne Beeinträchtigungen 75 Prozent).
- Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten im Schnitt häufiger in Teilzeit und erhalten geringere Stundenlöhne als Erwerbstätige ohne Beeinträchtigungen. Menschen mit Beeinträchtigungen arbeiten häufiger als Menschen ohne Beeinträchtigungen unterhalb ihres Qualifikationsniveaus.
- Menschen mit Beeinträchtigungen sind tendenziell häufiger und auch länger von Arbeitslosigkeit betroffen (25,9 Monate) als Nicht-Beeinträchtigte (15,3 Monate).
- Haushalte in denen Menschen mit Beeinträchtigungen leben, verfügen im Durchschnitt über ein geringeres Haushaltseinkommen, niedrigere Renten oder über geringere Vermögensrücklagen. Sie sind häufiger auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen.

- Die Zahl schwerbehinderter Menschen steigt infolge der demografischen Alterung. Denn Schwerbehinderte sind überwiegend ältere Menschen, und zumeist ist eine im Lebensverlauf erworbene Krankheit die Ursache einer Schwerbehinderung.
- Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen¹. Die Arbeitslosigkeit hat zuletzt leicht zugenommen.
- Schwerbehinderten Arbeitslosen gelingt es trotzdem seltener als nicht schwerbehinderten, eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt aufzunehmen – gemessen am Arbeitslosenbestand werden sie allerdings auch nicht so häufig arbeitslos.
- Die Dynamik der Arbeitslosigkeit ist – auch in der mittleren Altersgruppe der 25- bis unter 55-Jährigen – bei schwerbehinderten Arbeitslosen deutlich geringer als bei nicht schwerbehinderten. **Die Dauer der Arbeitslosigkeit und der Anteil der Langzeitarbeitslosen sind daher höher.**
- Jahresdurchschnittlich 26.000 schwerbehinderte Rehabilitanden haben im Juli 2014 an allgemeinen und besonderen Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben teilgenommen.

*Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt für
schwerbehinderte Menschen, Kurzbericht, Oktober 2014*

- Aktuell 723 WfbM, davon ca. 240 Caritas / 185 CBP
- Gesetzlicher Auftrag der Werkstätten §136 SGB IX
 - angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung
 - angemessenes Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis
 - Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.
 - fördert den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - hält Außenarbeitsplätze vor
- Besonderheiten:
 - Arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis
 - Rentenrechtliche Besonderheiten
 - Entlohnungsfindung in der Werkstatt / Werkstätten und der Mindestlohn
 - Schutzfunktion der Werkstatt
- Kritische Bewertung der WfbM in den abschließenden Bemerkungen des CRPD-Ausschusses zum Staatenprüfungsverfahren Deutschlands:

„Der Ausschuss ist besorgt über (...) den Umstand, dass segregierte Behindertenwerkstätten weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.“

- Änderungen des Personenkreises: zunehmend schwerst- und mehrfach behinderte Menschen, Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, Personen mit herausforderndem Verhalten und psychischen Erkrankungen.
- Ca. 60% der Zugänge zur Werkstatt kommen inzwischen aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt, häufig aufgrund psychischer Behinderung
- Zugangsvoraussetzung ist immer die volle Erwerbsminderung: „wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“
- Aktuelle Diskussionen in der BAG WfbM, die WfbM auch anderen Personenkreisen zu öffnen (z.B. Langzeitarbeitslose) und sie zu allgemeinen „Sozialunternehmen“ weiter zu entwickeln, werden im Vorstand des CBP sehr kritisch gesehen.

- Steuerung des Zugangs zur Werkstatt (Übergang Schule – Beruf)
- Zulassung anderer geeigneter Anbieter für Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Budget für Arbeit, zusätzliche Beschäftigungsanreize im Recht der Arbeitsförderung und im Schwerbehindertenrecht
- Förderung des Übergangs WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt einschließlich eines Rückkehrrechts
- Überprüfung der Auswirkungen der rentenrechtlichen Sonderregelung auf die Übergänge
- Öffnung der Werkstätten für Personen, die das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit nicht erbringen.

- Gesetzlicher Auftrag in § 132 SGB IX als Integrationsunternehmen, -betriebe, -abteilungen
- Zielgruppe: 40 – 50% schwerbehinderte Beschäftigte
 - Mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt, allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen,
 - schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung
 - schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung,
- Ca. 800 Integrationsprojekte
- Über 9.500 Arbeitsplätze für Menschen aus der Zielgruppe der besonders betroffenen schwerbehinderten Personen
- Förderung durch Integrationsamt, in geringerem Umfang durch Träger der Eingliederungshilfe und Agentur für Arbeit
- Problematik: Entlohnung, Mindestlohn
- Eine enge Zusammenarbeit von Integrationsfirmen und Werkstätten ist von beiderseitigem Vorteil: Reha- und Integrationsauftrag, Auftragsakquise, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

- Zielgruppe: psychisch kranke / behinderte Personen, deren Lebensunterhalt durch Rentenleistungen oder Grundsicherung gesichert ist
- Niedrigschwellige Arbeits- und Beschäftigungsangebote
- Kaum gesicherte Zahlen über Zuverdienst Arbeitsplätze und Entlohnungsstrukturen
- Problematik Mindestlohn und sozialversicherungsrechtlicher Status bei Zuverdienst Arbeitsplätzen
- AG beim CBP zum Thema und Teilhabe psychisch erkrankter Menschen am Arbeitsleben (Fachbeirat Psychiatrie und Ausschuss Teilhabe am Arbeitsleben)

- Inklusive Formen vs. spezialisierte Angebote?
- Berufsbildungswerke und sonstige Reha-Einrichtungen nach §33 SGB IX
 - überbetrieblich organisierte berufliche Erstausbildung.
 - über 92% der Absolventen bestehen Abschlussprüfung
 - Erreichen damit den Hauptschulabschluss, soweit noch nicht vorhanden
 - Integrationsquote knapp 60% ein Jahr nach Abschluss ihrer Ausbildung
 - Zunehmend verzahnte Ausbildung mit Betrieben (z.B. Projekt VAmB der BAG BBW, Projekt TINA = Trägergestützte inklusive Ausbildung)
 - Berufsausbildung als Primärprozess der Einrichtungen

CBP



Weitere Stärkung der betrieblichen Kompetenzen als wesentlicher Kontextfaktor für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben

- Barrierefreiheit nach der Arbeitsstättenverordnung
- Arbeits- und Gesundheitsschutz: Gefährdungsbeurteilungen, Prävention psychischer Belastungen am Arbeitsplatz
- Prävention und Betriebliches Eingliederungsmanagement (§84 SGB IX)
- Regelungen für schwerbehinderte Beschäftigte (z.B. §81;4 SGB IX):
 - (4) Die schwerbehinderten Menschen haben gegenüber ihren Arbeitgebern Anspruch auf Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können, (...) behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr, Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!